

Satzung von MusicLife e.V.

Verein für Livemusik, Kommunikation und Bildung

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen MusicLife e.V. - Verein für Livemusik, Kommunikation und Bildung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Zwickau.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und orientiert sich an humanitären Werten.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Livemusik, Kommunikation und kultureller Bildung im Rahmen eines respektvollen, auf humanitären Zielen beruhenden Miteinanders zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft, Bildung und Weltanschauung in und um Zwickau.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Darbietung von Livemusik in deren verschiedenen musikalischen und künstlerischen Erscheinungsformen. Im Vorprogramm seiner Konzerte bietet der Verein dem musikalischen Nachwuchs eine Plattform. Ergänzt wird dieses Angebot durch Workshops mit musikalisch-künstlerischen und veranstaltungstechnischen Inhalten, die sich vorzugsweise an Schüler und Jugendliche richten.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder interessierte Bürger und jede juristische Person werden, die bereit und in der Lage sind, die Vereinszwecke zu unterstützen. Die Mitglieder verstehen sich als fördernde Mitglieder. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Titel Ehrenmitglied verliehen werden.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch die Beitragsordnung festgesetzt.

§4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben ab ihrem vollendetem 16. Lebensjahr ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus der Veranstaltungstätigkeit und aus der Vermögensbildung des Vereins. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§4b Beginn und Ende der Mitgliedschaft natürlicher Personen

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen für den Vereinseintritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Dann entscheidet diese mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag.

Ein Aufnahmeanspruch besteht grundsätzlich nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,

- durch Tod.
Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form per Post oder E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.
Der Ausschluss erfolgt:
- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages länger als 2 Monate im Rückstand ist
- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder bei unehrenhaftem, unkollegialem oder undemokratischem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§4c Beginn und Ende der Mitgliedschaft juristischer Personen

Die Mitgliedschaft juristischer Personen, insbesondere eingetragener Vereine, ist möglich. Vergünstigungen für selbige entstehen dadurch nicht. Jedes Mitglied, das eine juristische Person ist, hat ebenfalls eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Für Aufnahme, Austritt und Ausschluss von juristischen Personen gelten die Bestimmungen des §4b analog.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet außerdem bei deren Auflösung, Beendigung, Insolvenz, Liquidation o.ä.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5a Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind dazu durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in schriftlicher Form per Post oder E-Mail verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde.

Alle stimmberechtigten Mitglieder dürfen Eilanträge und Änderungen zur Tagesordnung mündlich oder in Schriftform auch im Verlauf einer Mitgliederversammlung einbringen. Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5b Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- (a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit
- (b) Überwachung der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vorstandes
- (c) Die Wahl der Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit
- (d) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung, mit einfacher Stimmenmehrheit
- (e) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages mit einfacher Mehrheit

- (f) Herbeiführen von Satzungsänderungen mit 3/4-Stimmenmehrheit
- (g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Verwendung des Vereinsvermögens auf Grundlage §10 dieser Satzung, mit 3/4-Stimmenmehrheit

§5c Der Vorstand

Das Amt des Vorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand besteht aus drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen sind. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren in offener Abstimmung gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der Vorstandsvorsitzenden einzeln vertretungsberechtigt. Muss der Verein im Vertretungsfall durch Mitglieder des Vorstandes vertreten werden, sind jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Sicherung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand erstellt einen jährlichen Jahresabschlussbericht. Dieser wird zur nächsten Mitgliederversammlung nach dem Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende 2 Stimmrechtsanteile.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist ein Ersatzmitglied einvernehmlich durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu berufen. Bei Erklärung des freiwilligen Austritts eines Vereinsmitgliedes, das dem Vorstand angehört, gilt in diesem Moment das Vorstandsamt als beendet.

§6 Kassenprüfer / Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen und nicht Mitglieder des Vorstands sind.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, die Vereinskonten und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich zu berichten.

Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist ein Ersatzmitglied einvernehmlich durch den Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu berufen. Bei Erklärung des freiwilligen Austritts eines Vereinsmitgliedes, das der Revisionskommission angehört, gilt in diesem Moment das Amt des Kassenprüfers als beendet.

§7 Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählter Vertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse auf Grundlage der Bestimmungen des §5b dieser Satzung.

Die Beschlussfassung ist nur durch offene Abstimmung möglich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend ist.

§8 Beurkundung von Beschlüssen Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das ebenfalls vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Punktes in der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Beschluss bedarf der 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die den Status der Gemeinnützigkeit berühren, werden dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorgelegt.

§10 Vermögen

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- Beitragseinnahmen
- Vereinbarungsbeiträgen aus der Veranstaltungstätigkeit des Vereins
- anderweitigen Zuwendungen, wie z.B. Spenden

Der Verein bezieht aus seiner Veranstaltungstätigkeit Vereinbarungsbeiträge, um u.a. einen Beitrag zur Eigenfinanzierung zu leisten.

§11 Umgang mit dem Vermögen bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst, Kultur und Bildung zu.

§12 Schlussbestimmung

An das Vermögen des Vereins MusicLife e.V. können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Andererseits ist die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins durch die Satzung nicht begründet.

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand des Vereins und endgültig die Mitgliederversammlung.

Zwickau 24. April 2025

Mit ihrer Unterschrift erkennen die Gründungsmitglieder diese Satzung an: